

Satzung der Dorfgemeinschaft Freiheit Bilstein e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Kalenderjahr)

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Freiheit Bilstein e.V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist 57368 Lennestadt-Bilstein.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, die Landschaftspflege und der Naturschutz. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Erhaltung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen und den Einsatz für die Dorfentwicklung.
Dies soll der Pflege und Förderung der dörflichen Gemeinschaft in jeglicher Form dienen.

Des Weiteren koordiniert der Verein die Arbeit der örtlichen Vereine, insbesondere Veranstaltungen und Termine.

Bei der Koordination der Termine sollen diese gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Heimatpflege, der Landschaftspflege, des Naturschutzes und/oder des Brauchtums dienen.

Außerdem wickelt der Verein vereinsübergreifende Aktivitäten und Fördermaßnahmen in Bilstein ab und organisiert die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

§ 3 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können werden:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen, hierzu zählen:
 - eingetragene Vereine
 - Gewerbetreibende

Der Aufnahmeantrag ist von Privatpersonen schriftlicher Form zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gewerbetreibende werden automatisch mit einem Auftrag für ein Inserat auf der Homepage und der Bezahlung der entsprechenden Inseratskosten Mitglied des Vereins werden, sofern sie nicht ausdrücklich widersprechen.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft; Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist mit Verkündung des Ergebnisses rechtskräftig.

§ 7 (Beiträge, Mieten und Nutzungsgebühren)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung zum darauffolgenden Geschäftsjahr.

Für Gewerbetreibende, die durch ein Inserat auf der Homepage automatisch Mitglied geworden sind, wird der Mitgliedsbeitrag mit den entstehenden Gebühren verrechnet.

Mieten und Nutzungsgebühren für gemietete Objekte (Immobilien oder Inventar) legt der geschäftsführende Vorstand fest. Die Mitglieder können sich in der Jahreshauptversammlung über die festgelegten Mieten und Nutzungsgebühren informieren.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit berechtigt. Er ist verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang an einer für alle Mitglieder bekannten, frei zugänglichen Aushangstelle, das ist der Bekanntmachungskasten am Amtshausplatz im Ort Bilstein unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum auf den Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Für die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen, in der sich die stimmberechtigten Anwesenden mit Angabe des der Dorfgemeinschaft angehörigen Vereins eintragen, dem sie als Mitglied angehören und dessen Interessen sie vertreten. Alle anderen nicht stimmberechtigten Anwesenden tragen sich für statistische Zwecke in eine zweite Liste ein, die die nicht stimmberechtigten Teilnehmer enthält.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung von zwei von der Versammlung bestimmten Prüfern
5. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
7. Genehmigung von Investitionsplanungen (soweit vorhanden)
8. Anträge und Anfragen

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Gleiches gilt bei Anträgen über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Jedes private oder gewerbliche Mitglied hat eine Stimme. Die in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder eines der Dorfgemeinschaft zugehörigen Vereins haben ebenfalls eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, bzw. der/die Leiter/in der Versammlung.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassierer/in (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für eine rechtswirksame Vertretung sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Er kann jedoch bei öffentlich rechtlichen Interessen einen geeigneten Vertreter beauftragen und entsenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu acht Beisitzern*innen.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig. Zusätzlich können zwei Jugendvertreter/innen dem erweiterten Vorstand angehören, die ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sollte ein Vorstandsmitglied jedoch vorzeitig sein Amt niederlegen oder nicht mehr im Stande sein, dieses auszuüben, so kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ergänzungswahl für das Vorstandsmitglied bis zum Ende der dreijährigen Amtsperiode vorzunehmen.

Die Protokolle fertigt der/die Geschäftsführer/in an. Er unterstützt die/den Vorsitzende/n im Schriftverkehr und bei sonstigen verwaltungs- u. organisatorischen Aufgaben.

Der/die Kassierer/in führt alle Finanz- und Kassengeschäfte und überwacht die Einhaltung des § 9 dieser Satzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lennestadt die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 3 für den Ortsteil Bilstein zu verwenden hat, wobei der zu dieser Zeit amtierende Vorstand ein Vorschlagsrecht hat.

Lennestadt-Bilstein, den 13.September 2024

gez.Marese Heermann
1.Vorsitzende

gez. Peter Allebrodt
Geschäftsführer